

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1869

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident
des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
Grundgesetz und Wirtschaftsverfassung

Seite 1873

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Hamburg
50 Jahre Anlegerschutz und Kapitalmarktrecht:
Rückblick und Ausblick

Seite 1882

BGH, 17.7.2009
Zur strafrechtlichen Garantenpflicht eines Compli-
ance Officers

Seite 1885

OLG Köln, 9.6.2009
Zum Anspruch eines Sparkassenvorstands gegen
die Sparkasse auf Unterlassung der Offenlegung
seiner Bezüge

Seite 1889

Hess. VGH, 20.5.2009
Keine zivilrechtliche Nichtigkeit von ohne Banker-
laubnis betriebenen Bankgeschäften

Seite 1912

BGH, 20.5.2009
Rechtswidriger Eingriff in den Gewerkschafts-
schutz durch unverlangte Zusendung einer
Werbung

Seite 1913

Deutsche Rechtspolitik

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
Grundgesetz und Wirtschaftsverfassung 1869
- Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Hamburg
50 Jahre Anlegerschutz und Kapitalmarktrecht: Rückblick und Ausblick 1873

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 17.7.2009 Zur Garantenpflicht des Leiters der Innenrevision einer Anstalt des öffentlichen Rechts, betrügerische Abrechnungen zu unterbinden; zur strafrechtlichen Garantenpflicht eines Compliance Officers 1882
- OLG Köln 9.6.2009 Zum Anspruch eines Sparkassenvorstands gegen die Sparkasse auf Unterlassung der Offenlegung seiner Vorstandsbezüge 1885
- Hess. VGH 20.5.2009 Zu den Folgen eines Verstoßes gegen die Regelungen zum Betreiben von Bankgeschäften ohne die dafür erforderliche Erlaubnis auf ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft sowie zur Ermächtigung der Bundesanstalt nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG zur Herbeiführung privatrechtsgestaltender Wirkungen durch Verwaltungsakt 1889

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 13.7.2009 Zur Geltung der Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG für Anfechtungsklagen bei der GmbH 1896

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 16.7.2009 Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist 1896
- OLG Karlsruhe 19.5.2009 Keine anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners bei eigenmächtiger Umbuchung eines Überweisungsbetrages durch das Kreditinstitut 1899

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	23.7.2009	Zur Frage, wann ein nach Kaufrecht zu beurteilender 1901 Werklieferungsvertrag vorliegt
Bundesgerichtshof	10.6.2009	Zur Gültigkeit einer Klausel, welche die dem Mieter eines 1904 Kraftfahrzeugs gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig macht, dass er bei Unfällen die Polizei hinzuzieht
OLG Düsseldorf	21.4.2009	Nichtigkeit einer Haftungsausschlussklausel bei beraten- 1907 den Berufen, die deutlich hinter dem gesetzlichen Min- deststandard zurückbleibt

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	26.2.2009	Zur Verpflichtung, den Grundpreis gemäß § 2 PAngV in 1910 unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben
Bundesgerichtshof	20.5.2009	Unverlangte Zusendung einer E-Mail mit Werbung als 1912 rechtswidriger Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines 1913 Reorganisationsplanverfahrens für systemrelevante Kredit- institute und zur Abwehr von Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems; 2. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen; 3. Diskussionsentwurf für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz
--------------------------------	---

Bücherschau

Heinz Macher/Dieter Buchberger/Susanne Kalss/ Martin Oppitz (Hrsg.)	Investmentfondsgesetz Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Harald Baum, Hamburg	1915
Hans Achenbach/ Andreas Ransiek (Hrsg.)	Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. Rezensenten: Rechtsanwalt Stephan Schneider, LL.M./Akif Mert, LL.M., Berlin	1915

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV